



## **Gemeinsame Stellungnahme**

**des Deutschen Caritasverbandes (DCV) e.V.  
des Sozialdienstes katholischer Frauen – Gesamtverein (SKF) e.V.  
des SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V. und  
des Verbandes Katholische Jugendfürsorge (VKJF) e.V.**

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Vormundschaftsrechts**

**Freiburg, den 10.03.2010**

## **Vorbemerkung**

Die Vormundschaften führenden Vereine im Deutschen Caritasverband stehen in einer mehr als 100-jährigen Tradition.

Die Kontinuität in der Person des Vormunds und das persönliche Erleben durch das Mündel als der im Leben des Mündels entscheidenden Person ist gerade wegen seiner häufig erlebten Beziehungsabbrüche von zentraler Bedeutung. Auf diese Kontinuität legen die Vormundschaftsvereine besonderen Wert. Wesentliche Qualitätsfaktoren hierfür sind geringe Fallzahlen und eine nicht auf den örtlichen Bereich begrenzte Zuständigkeit.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf den von der Bundesregierung vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts.

### **A. Grundsätzliche Bewertung**

1. Die Intention und die Ziele des Entwurfs werden vom Deutschen Caritasverband und seinen Fachverbänden grundsätzlich begrüßt. Insbesondere erhoffen sie sich, dass in weiteren Reformschritten dem Gedanken der Subsidiarität der Amtsvormundschaft und der Pluralität der Angebote bei der Vormundschaftsführung größere Geltung verschafft wird.
2. Bei seinem Reformvorschlag setzt der Gesetzgeber an dem entscheidenden Punkt an: dem ausreichenden persönlichen Kontakt des Mündels mit dem Vormund. Der Vormund hat die Aufgabe an Eltern statt, die Erziehung des Mündels sicher zu stellen und seine Rechte wahrzunehmen. Das wiederum setzt voraus, dass der Vormund selbst aufgrund eigener Wahrnehmung die Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen, seine Wünsche und Interessen genau kennt und eine tragfähige Beziehung zu ihm aufbaut.
3. Der Kinderschutz als vordringlicher Anlass des Reformvorhabens ist ein erster Schritt, dem weitere folgen müssen, um auch die parteiliche Interessenvertretung von älteren Kindern und Jugendlichen zu stärken.
4. Im Bereich des Familienrechts ist allein die Vormundschaft seit Inkrafttreten des BGB (01.01.1900) nahezu unverändert geblieben. Die Katholischen Vormundschaftsvereine und die Fachöffentlichkeit mahnen übereinstimmend seit langem eine umfassende Reform an. Der Deutsche Caritasverband und seine Fachverbände würden es sehr bedauern, wenn die jetzt auf breiter Ebene in Gang gesetzte Diskussion nicht zeitnah - wie angekündigt - in einen umfassenden Reformprozess münden würde.

## **B. Zu den Änderungen im Einzelnen**

### **Artikel 1**

#### **Zu § 1793 Abs. 1a BGB**

##### Referentenentwurf:

Die Neuregelung fordert, „der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten“. Dieser soll in der Regel einmal im Monat in der üblichen Umgebung des Mündels stattfinden.

##### Bewertung:

Die persönliche Beziehung zum Mündel ist unverzichtbar. Der „persönliche Vormund“ bzw. die „persönlich geführte Vormundschaft“ muss deshalb richtigerweise im Zentrum einer Reform stehen. Aufgrund des biografischen Hintergrundes der Mündel, der oftmals durch wenig verantwortliche elterliche Fürsorge geprägt ist, brauchen diese die Erfahrung von verantwortlich entscheidenden Personen, die sie kennen und denen sie vertrauen.

Allerdings halten wir die vorgesehene verbindliche monatliche Kontaktregelung fachlich nicht für sinnvoll und so allgemein für in der Praxis nicht umsetzbar.

Die Intensität der Kontakte muss sich nach dem Alter des Kindes/Jugendlichen und nach seinem Aufenthaltsort richten. Die nachfolgenden Konstellationen sollen verdeutlichen, wie unterschiedlich die Lebenssituationen der Mündel sein können:

- Kinder/Jugendliche in Pflegefamilie oder Erziehungsstelle
- Kinder/Jugendliche, die unter Pflegschaft / Vormundschaft stehen und sich (wieder) im Haushalt der Eltern befinden
- Kinder/Jugendliche in Adoptionspflege
- Kinder/Jugendliche in Kinder- Jugendhilfeeinrichtungen
- Kinder in Bereitschaftspflege
- Kinder für die eine gesetzliche Amtspflegschaft besteht
- Pflegschaften mit unterschiedlichen Wirkungskreisen, z. B. Vertretung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Weitere Kriterien für die Kontaktgestaltung sind der Umfang und die Bedeutung der zu treffenden Regelungen, die Qualität der Beziehung zwischen Vormund und Mündel und die Nutzungsmöglichkeiten wie die Qualität der Beziehungen im sozialen Umfeld (u. a. Eltern und Angehörige, Pflegeeltern, Schule, soziale Dienste, Heimpersonal).

Diese Unterschiedlichkeit macht eine am Einzelfall orientierte angemessene Ausgestaltung der Kontakte notwendig. Das heißt, dass sich im Einzelfall angesichts der persönlichen Situation des Mündels sowohl eine höhere Frequenz an Besuchen als notwendig erweisen kann, als auch eine deutlich geringere Besuchshäufigkeit.

Die oben angeführten Kriterien lassen es aber auch zu, in kritischen Fallkonstellationen das Mündel außerhalb des üblichen Umfeldes zu treffen, um eine möglichst unbelastete Atmosphäre zu schaffen, die es dem Kind/Jugendlichen erleichtert, sich dem Vormund zu öffnen.

### Lösungsvorschlag:

Die Häufigkeit der Kontakte und die Wahl des Ortes müssen in der fachlichen Beurteilung des Vormunds liegen. Der Deutsche Caritasverband und seine Fachverbände schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Dieser soll im erforderlichen Umfang stattfinden, abhängig von Alter, Lebenssituation, Umfang und Bedeutung der zu treffenden Regelungen, der Qualität der Beziehung zwischen Vormund und Mündel sowie der Qualität der Beziehungen im sozialen Umfeld.“

Darüber hinaus empfehlen wir, die oben genannten Kriterien auch in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

### **Übernahme der Änderung der Kontaktpflicht in das Betreuungsrecht**

Im Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 8. Januar 2010 wird darauf hingewiesen, dass Änderungen in der Kontaktpflicht auch im Betreuungsrecht geprüft werden.

### Bewertung:

Auch hier gilt unseres Erachtens eine ähnliche Argumentationsweise wie zum § 1793 Absatz 1a BGB dargelegt. Der persönliche Kontakt und damit die Beziehung zwischen Betreutem und Betreuer ist die Basis für eine erfolgreiche Rechtliche Betreuung. Er ist unerlässlich zur Ermittlung der Wünsche des Betreuten und im Vorfeld wichtiger Entscheidungen.

Die Art und die Häufigkeit sind allerdings von verschiedenen Aspekten abhängig:

- vom Handlungs- und Regelungsbedarf
- von der Beziehung zwischen Betreuer und Betreutem (Länge und Vertrautheit)
- von der Fähigkeit des Betreuten zur eigenen Kontaktaufnahme
- von der Nutzungsmöglichkeit des sozialen Umfeldes (Angehörige, Nachbarn, soziale Dienste, Heimpersonal u. ä.)
- von der Qualität des Kontaktes zwischen Betreuer und sozialem Umfeld.

Hier feste Regelungen einzuführen, beschneidet die Gestaltungsmöglichkeit des Betreuers und des Betreuten.

Selbstverständlich hat der Betreuer seine Entscheidungen zur Kontaktgestaltung aufgrund fachlicher Erwägungen zu treffen, diese zu begründen, regelmäßig zu überprüfen und dies zu dokumentieren.

### **Zu § 1800 BGB**

#### Referentenentwurf:

Der Vormund soll die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich überwachen und fördern.

#### Bewertung:

Diese Ergänzung in § 1800 BGB soll den Grundsatz der persönlich zu führenden Vormundschaft unterstützen. Angesichts der immer noch gängigen Praxis, dass Amtsvormünder diese Aufgaben vielfach aufgrund der Organisationsstruktur in den Jugendämtern Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste zu überlassen haben, halten wir die Absicht des Gesetzgebers für nachvollziehbar.

Allerdings halten wir den Begriff „überwachen“ in höchstem Maße bedenklich.

Lösungsvorschlag:

Der Deutsche Caritasverband und seine Fachverbände halten eine Regelung in § 1800 für entbehrlich. Zur Klarstellung könnte allenfalls folgende Formulierung ergänzt werden:

„Der Vormund hat sich persönlich von der kindeswohlgemäßen Pflege und Erziehung des Mündels zu überzeugen und diese zu fördern.“

### **Artikel 3**

#### **Zu § 55 Abs. 2 SGB VIII**

Referentenentwurf:

Die Vorschrift begrenzt die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften und Pflegschaften je Vollzeitkraft. Zudem soll das Mündel vor der Auswahl des Amtsvormunds gehört werden.

Bewertung:

Bei der Auswahl des Vormunds soll auf die Interessen und Wünsche des Mündels nach Möglichkeit eingegangen werden. Dies geht über eine bloße Anhörung hinaus.

Grundsätzlich bedarf es weitergehender Regelungen, um die Beteiligungsrechte des Mündels zu sichern und zu stärken. Hierzu gehört z. B. die Beteiligung an Entscheidungen des Vormunds oder eine Beschwerdemöglichkeit.

Angesichts der immer noch weit überhöhten Fallzahlen bei Amtsvormündern ist die beabsichtigte Begrenzung auf höchstens 50 Mündel aus fachlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Die Absenkung der Fallzahlen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine qualitativ verantwortbare Arbeit bei der Führung von Amtsvormundschaften. Die Fachpraxis beim Deutschen Caritasverband und seinen Fachverbänden ist allerdings in ihrer Entwicklung bereits deutlich weiter. Hier wird inzwischen eine Fallzahl von durchschnittlich 40 weitgehend umgesetzt.

Wir stellen fest, dass insbesondere der Aufbau und die Gestaltung einer tragfähigen Beziehung zwischen Mündel und Vormund von einer geringeren Fallzahl als 50 abhängig sind.

Lösungsvorschlag:

Es wird angeregt, in der Gesetzesbegründung zu betonen, dass es sich bei der genannten Fallzahl um eine absolute Obergrenze handelt und keine Norm.

Freiburg, 10.03.2010

Für die Verbände:

Deutscher Caritasverband e.V.  
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik  
Prof. Dr. Georg Cremer

## **Kontakte:**

Deutscher Caritasverband e. V.  
Ansprechpartner: Roland Fehrenbacher  
Karlsru. 40, 79104 Freiburg  
E-Mail: [Roland.Fehrenbacher@caritas.de](mailto:Roland.Fehrenbacher@caritas.de)

Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V.  
Ansprechpartnerin: Jacqueline Kauermann-Walter  
Agnes-Neuhaus-Straße 5, 44135 Dortmund  
E-Mail: [kauermann@skf-zentrale.de](mailto:kauermann@skf-zentrale.de)

SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e. V.  
Ansprechpartnerin: Barbara Dannhäuser  
Blumenstraße 20, 50670 Köln  
E-Mail: [dannhaeuser@skmev.de](mailto:dannhaeuser@skmev.de)

Verband Katholische Jugendfürsorge e. V. (VKJF)  
Ansprechpartner: Stefan Leister  
Schaezlerstraße 34, 86152 Augsburg  
E-Mail: [Leisters@kjf-augsburg.de](mailto:Leisters@kjf-augsburg.de)